

Forderungen des NABU NRW zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie in NRW



Düsseldorf, 15. März 2022

Kontakt

NABU Nordrhein-Westfalen

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0

Fax +49 (0)211.15 92 51-15

Info@NABU-NRW.de

Vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Entwicklung in Deutschland und in NRW kommt den Umsetzungspotenzialen von Windenergieanlagen (WEAs) in NRW als einer der Pfeiler der angestrebten Energiewende eine besondere Bedeutung zu.

1. Grundsätzlich muss, neben der bundesweit geplanten Vorgabe der 2%-Flächenverfügbarkeit für Windenergie, das eigentliche Ziel - **nämlich eine installierte Leistung von 12 GW durch Windenergie bis 2030**¹ – in den Fokus der weiteren Planungen gerückt werden. Denn nicht die durchschnittlich benötigte Fläche pro WEA (im Wald: ca. 0,46 ha²; im Offenland: ca. 0,29 ha³) gelangen ins Stromnetz, sondern die 5,3 MW erzeugter Leistung der in der Potenzialstudie herangezogenen Referenzanlage. Ein Fokus auf die generierte Leistung ermöglicht es, Unterschiede in den Flächenpotenzialen zu berücksichtigen und Effizienzsteigerungen durch größere und leistungsstärkere WEAs bis 2030 direkter in die zu erreichende Leistungs-Zielgröße einfließen zu lassen. Grundsätzlich wächst die Nennleistung einer WEA quadratisch mit ihrer Rotorgröße⁴. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Variablen, welche das Verhältnis von Nennleistung zu Flächenverbrauch (= durchschnittliche spezifische Flächenleistung (W/m²)) beeinflussen (z.B. Abstandsregelungen, technische Verbesserungen, das Verständnis von „Flächenverbrauch“, Abschaltzeiten).
2. Die energiepolitischen Rahmenbedingungen waren bis zuletzt die Prognosen eines stetig ansteigenden bundesweiten Bruttostromverbrauchs auf 658 TWh

¹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen.

² FA Wind (2021): Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 6. Auflage, Berlin.

³ Umweltbundesamt (2021): Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen Ermittlung und Verifizierung von Datenquellen und Datengrundlagen für die Berechnung der Flächenrucksäcke von Gütern und Dienstleistungen für Ökobilanzen – Teilbericht III: DATEN. TEXTE 170/2021.

⁴ Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES (2012): Windenergie Report Deutschland 2011.

im Jahre 2030⁵ und die im Zuge der Energiewende gesetzten Ausbauziele der Onshore-Windenergieleistung (von 55 GW 2020 auf 95 GW 2030⁶), welche sich in der Energieversorgungsstrategie NRW in einer Verdopplung der installierten Windenergieleistung bis 2030 niederschlagen. Die Ausbauziele dürften sich im Zuge der veränderten energiepolitischen Lage noch deutlich verschärfen. Aus Sicht des NABU NRW ist es daher umso wichtiger, dass die notwendige Begrenzung des Gesamtenergiebedarfs deutlich stärker in den Fokus der Zieldiskussionen gerückt wird, um das langfristige Klimaschutzziel, die **Treibhausgasneutralität in NRW bis 2045⁷, bzw. früher, auf naturverträgliche Weise zu erreichen**: Je geringer der Energieverbrauch, je effizienter die Energienutzung, umso leichter und schneller kann die Umstellung auf regenerative Energien gelingen. Notwendig sind hier u.a. definierte Sektorziele für die Reduktion des Energieverbrauchs, die bisher fehlen.

3. Neben Ansätzen wie der Steigerung von Energieeffizienzen und der verstärkten Nutzung von Photovoltaik müssen zu den weiteren Klimaschutzstrategien auch die Verbreitung **suffizienterer Lebensstile** und die Förderung bzw. konsequente Bewahrung **natürlicher CO₂-Senken** gehören⁸.
4. Der NABU NRW fordert eine Prüfung und eine Miteinbeziehung der Flächenkategorien in eine zu überarbeitende Energieversorgungsstrategie des Landes NRW mit **Vorbelastung und geringem Konfliktpotenzial⁹**. Dazu gehören
 - a. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, welche insgesamt 3% der Landesfläche ausmachen¹⁰. WEAs sind hier als gewerbliche Unternehmungen grundsätzlich nicht unzulässig. Jedoch kann ihre Zulässigkeit durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) erheblich eingeschränkt werden. Darüber hinaus führt die Bewertung als Ausschlussfläche zu einer faktischen Tabuisierung. Der regulatorische Rahmen muss angepasst und entsprechende Handlungsleitlinien entwickelt werden. Von Seiten der Landesregierung wurde eine Prüfung angekündigt¹¹.
 - b. jene Flächen, welche aufgrund der pauschalen Mindestabstandsregelungen für WEAs zu Wohnbebauungen ausgeschlossen werden: Hierdurch wird der Flächendruck zwischen Energiewirtschaft, Gewerbeflächen, Landwirtschaft und Naturfläche weiter erhöht. Daher fordert der NABU NRW den Wegfall der bestehenden Mindestabstandsregelungen von 1000 m.
 - c. offene Flächen entlang von Straßen und Schienen, im Umkreis von Drehfunkfeuern oder seismologischen Stationen, deren Nutzung für

⁵ Prognos AG (2021): Entwicklung des Bruttostromverbrauchs bis 2030.

⁶ BMWK (2021): Bundes-Klimaschutzgesetz.

⁷ Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen v. 1 Juli 2021.

⁸ Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (2018): Strategien für eine naturverträgliche Energiewende.

⁹ Auch in der Biodiversitätsstrategie NRW (2015) heißt es, es sollten „bei der Umsetzung der Energiewende [...] die geeignetsten und konfliktärmsten Flächen für die Windenergie landesweit ermittelt werden“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).

¹⁰ Statistisches Landesamt: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Stand 31.12.2018)

¹¹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen.

Windenergie aktuell durch Abstandsregelungen unzulässig ist – deren Unzulässigkeit jedoch keiner sachgerechten Prüfung standhält.

- d. die Tagebauflächen des Rheinischen Reviers mit ca. 1,3 GW Windkraftpotenzial¹². Eine beginnende Umnutzung für WEAs vor 2030 - unter der Berücksichtigung von Biotopverbänden und inkl. einer Verhandlung des Umgangs mit den geplanten Restseeflächen- würde einen erheblichen Beitrag zum Windenergieausbau leisten können.
5. Der NABU NRW lehnt den verstärkten Windenergieausbau auf **Wald- und Kalamitätsflächen**, wie in der Energieversorgungsstrategie NRW 2021 vorgesehen, strikt ab. Eine solche Öffnung wäre aus ökologischer Sicht verheerend: Wälder sind ein ökologisch wertvoller Lebensraum von besonderer Bedeutung, deren Fragmentierung und Bebauung durch WEAs eine akute Gefährdung für windenergiesensible Fledermaus- und Vogelarten darstellt. Auch Kalamitätsflächen mit ihren offenen und halb-offenen Bereichen sowie erhöhtem Vorkommen von Totholz und Schlagabraum zeichnen sich durch ihre strukturelle Vielfalt aus. Eine stärkere Öffnung des Waldes für Windenergie steht zudem im Spannungsverhältnis zum Landeentwicklungsplan NRW 2019¹³ und dem Wiederbewaldungskonzept NRW 2020¹⁴. Unter Berücksichtigung der oben genannten Flächenkategorien (Punkt 4) besteht darüber hinaus keine Notwendigkeit dafür.
6. **Pufferzonen** um Natura 2000-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete gilt es ausnahmslos nach den Abstandsempfehlungen zu bedeutenden Vogellebensräumen im „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der jeweils aktuellen Fassung einzurichten und als Ausschlussfläche zu betrachten.
7. Für einen rascheren und naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist **Konfliktprävention** notwendig, welche u.a. durch eine frühzeitige Einbindung und Gleichberechtigung von Natur- und Artenschutzbelangen im Planungsverfahren sowie den Fokus auf Gebiete mit geringstem Potenzial für Interessenkonflikte erfolgen kann. Darüber hinaus wird auch der Einsatz erprobter bzw. zertifizierter, technischer Systeme (z.B. Detektionssysteme) vor Ort einen Beitrag zur Konfliktlösung leisten können.
8. Eine verbindliche **Regionalplanung** ist unabdingbar, um Naturschutzbelange bereits frühzeitig und auf übergeordneter räumlicher Ebene zu berücksichtigen. Auf dieser Planungsebene müssen bspw. naturschutzfachlich wertvolle Gebiete und Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten als Ausschlussgebiete sowie Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden. Über den Artenschutz hinaus schafft dies Planungssicherheit und Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und erhöht die Akzeptanz der Bürger*innen vor Ort.

¹² Zukunftsagentur Rheinisches Revier – IRR GmbH (2020): Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Revier 1.0.

¹³ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

¹⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Wiederbewaldungskonzept Nordrhein-Westfalen.

9. Neben der generellen frühzeitigen Berücksichtigung von Natur-/Artenschutzbelangen in der Regionalplanung, wäre es auch für die Flächenanalyse sinnvoll, über die Ermittlung von Schwerpunktorkommen für windenergieempfindliche Zug- und Brutvögel hinausgehend eine **detaillierte Sensibilitätskarte für windenergiesensible Vogelarten und Fledermäuse** zu erstellen. Damit ließe sich das Konfliktpotenzial bzgl. Kollision- und Lebensraumverlust ermitteln und entsprechende Flächen von vornherein ausschließen. Dies entspräche dem in der Biodiversitätsstrategie des Landes formulierten Ziel, „bei der Umsetzung der Energiewende [...] die geeignetsten und konfliktärmsten Flächen für die Windenergie landesweit [zu] ermittel[n]“¹⁵.

¹⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Biodiversitätsstrategie NRW.